

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am  
09.03.2020**

**Vorlage Nr. GR/013/2020**

**Baugebiet Bäckerhäggle III in Emmingen**

**a) Anordnung der Umlegung**

**b) Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Bäckerhäggle III,,**

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen möchte im Jahr 2020 mit der Erschließung des Baugebietes Bäckerhäggle III in Emmingen beginnen. Die notwendigen Grunderwerbsverhandlungen mit den Flurstückseigentümern wurden bereits durchgeführt. Notarielle Kaufverträge zur Vorbereitung der Umlegung wurden bis zur Sitzung abgeschlossen.

**Beschlussfassungsvorschläge:**

**a) Anordnung der Umlegung**

1. Der Gemeinderat beschließt:

Für ein Teilgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans "Bäckerhäggle 1. Änderung", Gemarkung Emmingen, nach § 46 Abs. 1 BauGB eine Umlegung anzuordnen (Gebiet entspricht der in der Gebietskarte (siehe Anlage) rot eingefassten Fläche).

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Bäckerhäggle III“.

2. Begründung zu 1.1

Der Zuschnitt der Flurstücke und die vorhandene ungünstige Erschließung verlangen zur Verwirklichung des Planungszieles bodenordnende Maßnahmen.

Eine freiwillige Bodenordnung auf privater Basis ist auszuschließen, da mit einem Teil der von der Planung betroffenen Eigentümer - in verschiedenen Gesprächen - keine Einigung zur Realisierung des Bebauungsplans "Bäckerhäggle 1. Änderung" erreicht wurde.

Eine vereinfachte Umlegung nach § 80 BauGB kann wegen den fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Verwirklichung des Bebauungsplans "Bäckerhäggle 1. Änderung" nur durch ein Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. BauGB möglich.

3. Finanzielle Auswirkungen

Es kann erwartet werden, dass der Wertausgleich im Umlegungsverfahren die Verfahrens- und Sachkosten der Umlegung decken, oder geringfügig überschreiten wird. Der Gemeinde Emmingen-Liptingen werden deshalb aus der Durchführung des Umlegungsverfahrens voraussichtlich keine Kosten verbleiben.

4. Bekanntmachung

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

## **b) Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Bäckerhäggle III“**

1. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen überträgt nach § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches ihre Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf die zuständige Vermessungsbehörde.

2. Die Einzelheiten hierzu werden in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Emmingen-Liptingen und dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, geregelt.

3. Bürgermeister Löffler wird ermächtigt, für die Umlegung „Bäckerhäggle III“ die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung (Einzelheiten der Übertragung der Umlegungsbefugnis, Mitwirkungsrechte der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Kosten der Umlegung usw.) mit dem Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, abzuschließen.

- Vereinbarungsentwurf siehe Anlage –

4. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Vorlage ist eine Gebietskarte Bäckerhäggle III sowie eine Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung „Bäckerhäggle III und ein Infotext zur Baulandumlegung insgesamt beigefügt.*



Joachim Löffler  
Bürgermeister